

---

# Artenschutzfachbeitrag

zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VE) Nr. 37  
"Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der  
Ziekoer Landstraße" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stand Juni 2023



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze  
Kameruner Weg 1

14641 Paulinenaue

Tel.: 033237/88609, Fax: 70178

Funk: 01715228040



---

**Artenschutzfachbeitrag (AFB)  
zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VE) Nr. 37 "Errichtung einer  
Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße" der Stadt  
Coswig (Anhalt)**

Auftraggeber:

Dipl.-Wi Ing. Norbert Buck  
Unternehmens- und Energieberatung  
Friedrich-Schiller Straße 4  
88094 Oberteuringen

Auftrag vom:

Januar 2023

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen  
Dipl.-Ing. F. Schulze  
Kameruner Weg 1  
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 23.11.2023

Dipl.-Ing. F. Schulze



---

## Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG .....	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	4
3. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN SITUATION .....	6
3.1 KURZBESCHREIBUNG PLANGEBIET .....	6
3.2 TOPOGRAPHIE.....	6
4. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG .....	7
4.1 FESTGELEGTER UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER UNB .....	7
4.2 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA .....	7
4.2.1 KARTIERUNGSTERMINE .....	7
4.2.2 AVIFAUNA .....	8
4.2.3 AMPHIBIEN/REPTILIEN .....	17
4.2.4 FLEDERMÄUSE.....	18
5. PRÜFUNG AUF VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE.....	20
6. SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ .....	31
7. VORSCHLÄGE FÜR KOMPENSATIONSMABNAHMEN.....	33
8. LITERATURVERZEICHNIS .....	34
9. ANLAGEN .....	35
9.1 FOTODOKUMENTATION .....	35
9.2 KARTENTEIL .....	48



---

## 1. Veranlassung

Im Januar 2023 wurde das Büro für Umweltplanungen Frank Schulze beauftragt, faunistische Kartierungen zum geplanten VE-Plan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße" der Stadt Coswig (Anhalt) vorzunehmen und einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erstellen. Das Vorhaben wird beim Landkreis Wittenberg unter dem Aktenzeichen 63-03937-2022-40 geführt.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine teilweise mit Wald und Gehölzen bestandene Brachfläche westlich der Ziekoer Landstraße. Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung ein Katasterauszug und ein Luftbild vor.

---

## 2. Rechtliche Grundlagen

Bei Gehölzrodungen, bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. Abriss- und Baumaßnahmen ist es höchstwahrscheinlich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Vor Durchführung derartiger Fäll- oder Baumaßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

### § 44 BNatSchG

Im § 44 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie folgt dargestellt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- 1.) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 gelten,

für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin erfüllt wird.



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 dementsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### **§ 45 BNatSchG**

Sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zutreffend, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

Nach § 45 BNatSchG Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz, von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1.) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2.) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Des Weiteren sind Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

Zudem können die Landesregierungen auch Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen bzw. können sie die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aufgrund dieser Rechtslage ist im Vorfeld der o. g. Maßnahmen und anhand der aufgeführten Punkte zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG Abs. 5 durch die Planung erfüllt sind oder ob ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände erfolgt.

Das erfolgt in Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Bezug auf die im festgelegten Untersuchungsumfang der UNB zu untersuchenden Tierarten.



---

## 3. Beschreibung der örtlichen Situation

---

### 3.1 Kurzbeschreibung Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Coswig, Flur 23, im Bereich des Flurstücks 334 und nimmt eine Flächengröße von ca. 2 ha ein. Es befindet sich am nördlichen Ortsrand von Coswig zwischen Ziekoer Landstraße im Osten, einem Weg im Süden, dem Betriebsgelände der Team agrar im Norden und einer Gewerbebrache im Westen. Das Plangebiet stellt sich als Brachfläche dar und ist größtenteils mit einer Ruderalflur sowie Strauchgruppen und Einzelsträucher bestanden. Im West- und Nordwestteil befindet sich eine Laubmischwaldfläche.

---

### 3.2 Topographie

Topographische Elemente wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Im Umfeld bis 150 m östlich des Plangebiets stellen die Ziekoer Landstraße, eine Hochspannungsfreileitung und ein Funkmast, topographische Elemente dar. Das Plangebiet kann als relativ eben bezeichnet werden und liegt bei ca. 88 m ü. NHN.

---

### 3.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder SPA-Gebieten bzw. Naturdenkmälern, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmälern und kulturhistorischen Denkmälern.

Es liegt jedoch innerhalb des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt (NUP0007LSA).

Geschützte Biotope nach § 29 und § 30 des BNatSchG sowie Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

---

### 3.4 Biotoptypen

Die Fläche liegt seit einigen Jahren brach und größtenteils mit einer Ruderalflur aus ausdauernden Arten (URA) sowie Strauchgruppen und Einzelsträucher (Weißdorn, Hagebutte, Wildrose, Mirabelle usw.) aus überwiegend heimischen Arten (HEC) bestanden. Im West- und Nordwestteil hat sich im Laufe der Jahre eine Laubmischwaldfläche (XQX) mit jungen bis mittelalten Bäumen (Robinie, Birke, Pappel, Eiche, Eschenahorn, Ulme, Pflaume und den o. g. Straucharten) entwickelt. Im Randbereich und Zentrum des Plangebiets finden sich an einigen Stellen Müllablagerungen. Des Weiteren gibt es im Südteil zwei Bereiche an denen Halbschalen aus Beton gelagert werden.

---

### 3.5 Gehölze/Wald

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine eigene Baumschutzsatzung, die für Bereiche mit einem B-Plan und demnach auch für das Plangebiet gilt und bei Umsetzung des Bauvorhabens in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten ist.

Im West- und Nordwestteil des Plangebiets befindet sich Wald. Hier gilt das Landeswaldgesetz von Sachsen-Anhalt.



---

## 4. Bestandsaufnahme/-bewertung

---

### 4.1 Festgelegter Untersuchungsrahmen der UNB

Die UNB des Landkreises Wittenberg legt in der Stellungnahme vom 24.10.2022 den folgenden Untersuchungsrahmen fest:

#### Erfassung Amphibien/Reptilien

5 Begehungen zu 6 h im April bis Juni bei geeigneter Wetterlage zur Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse. Ausbringung von 10 Reptilienbrettern. Kartierung der Ruhestätten der Zauneidechse. Natternhemden oder Häutungsreste der Schlingnatter sind zu sammeln.

Bei den Amphibien ist eine einmalige Habitatsuche zur Präsenzprüfung/Relevanzprüfung vorzunehmen.

#### Erfassung Brutvögel

Revierkartierung nach Südbeck mit Focus auf wertgebende Arten nach Anhang 1 VSL und Roter Liste Sachsen-Anhalts durch 7 Tagbegehungen zu je 6 h und 2 Nachtbegehungen zu je 4 h.

#### Erfassung Fledermäuse

Bei den Fledermäusen ist eine einmalige Habitatsuche zur Präsenzprüfung/Relevanzprüfung vorzunehmen.

---

## 4.2 Kartierungsergebnisse Fauna

---

### 4.2.1 Kartierungstermine

Faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Die Beauftragung erfolgte im Januar 2023 und somit rechtzeitig zu Beginn der Brut- bzw. Reproduktionszeit. Die Kartierungen erfolgten daraufhin an den folgenden Tagen:

07.30-09.30	13.02.2023	6°C, bedeckt, trocken, Wind W
09.00-10.30 17.30-00.00	28.02.2023	2-4°C, bedeckt, trocken, Wind W
18.15-00.15	21.03.2023	12-14°C, trocken, leichter Wind aus W
06.30-12.30	03.04.2023	4-5°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W
06.00-12.00 20.00-02.00	18.04.2023	8-12°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus NW-W
05.15-00.00	08.05.2023	6-15°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
05.00-14.15	17.05.2023	5-14°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
05.00-14.00	25.05.2023	09-19°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W
04.45-13.45	06.06.2023	16-22°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
04.45-13.45	06.07.2023	13-24°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W

Das Plangebiet wurde sowohl in den Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen (Zauneidechsenkontrolle) am Vormittag und Nachmittag begangen.



## 4.2.2 Avifauna

### Brutvögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2005) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden. Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL SA	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG
Buntspecht (Ng)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
<b>Hausperling (Bv)</b>	<b>Passer domesticus</b>	<b>H, F</b>	<b>2a</b>	<b>3</b>	-	<b>E03- A09</b>	-	<b>V</b>	-	-	<b>U</b>
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Mauersegler (Df)	Apus Apus	H	1, 3	2	-	E04- E09	-	-	-	-	U
<b>Rauchschwalbe (Df)</b>	<b>Hirundo rustica</b>	<b>N</b>	<b>1, 3</b>	<b>2</b>	<b>x</b>	<b>A04- A10</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	-	+	<b>U</b>
<b>Star (Ng)</b>	<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>H</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>X</b>	<b>E02- A08</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	-	-	<b>U</b>

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.



Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL SA	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	PG/U
<b>Bluthänfling (Bv)</b>	<b>Fringilla coelebs</b>	<b>F</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>A04-A09</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	-	+	<b>U</b>
Buchfink (Bv)	Carduelis cannabina	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U
Dorngrasmücke (Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	-	PG/U
Elster (Bv)	Pica pica	F	2a	3	-	A01-M09	-	-	-	-	U
Fasan (Bv)	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
<b>Feldlerche (Bv)</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>B</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>A04-M08</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	-	+	<b>U</b>
Goldammer (Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	PG/U
<b>Graumammer (Bv)</b>	<b>Emberiza calandra</b>	<b>B</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>A03-E08</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	-	+	<b>U</b>
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	U
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	PG
Nebelkrähe (Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	PG/U
Stieglitz (Bv)	Carduelis carduelis	B, N	1	1	-	A04-A09	-	-	-	-	PG
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG/U

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)  
 RLBB: Rote Liste Sachsen-Anhalt (2022)  
 BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet  
 EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet  
 Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug



Rote Liste:	1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten
Fundort (FO):	PG: Plangebiet, U: Umgebung
<u>Neststandort</u>	
B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter	
<u>Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	
1 =	Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2 =	i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
2a =	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
3 =	i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 =	Nest und Brutrevier
5 =	Balzplatz
§ =	zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG
<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u>	
1 =	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 =	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 =	mit der Aufgabe des Reviers
4 =	fünfst Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx =	nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
<u>Fortpflanzungsperiode</u>	
A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)	
<u>Vorkommen in B</u>	
Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast	

### **Brutvögel im Plangebiet**

Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 10 Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilp Zalp. festgestellt, die auch alle Brutvögel im Plangebiet waren, was sich wie folgt darstellt.

#### Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel in einem Strauch im Ostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie einen Teilbereich südlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

#### Blaumeise

Die Blaumeise war 2 x Brutvogel in einem Baum im Westteil des Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen komplett im Plangebiet.

#### Dorngrasmücke

Die Dorngrasmücke war 1 x Brutvogel in einem Strauch im Nordostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Ostteil bzw. auch den Offenlandstreifen nördlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

#### Goldammer

Die Goldammer war 1 x Brutvogel im zentralen Bereich des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung, den Offenlandbereich im Südteil des Plangebiets bzw. auch einen Teil des Offenlandbereichs südlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.



### Kohlmeise

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel in einem Baum im Nordwestteil des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen komplett im Plangebiet.

### Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Ostteil bzw. auch den Offenlandstreifen nördlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war sie 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Westteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Westteil bzw. auch die Offenlandfläche westlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

### Nachtigall

Die Nachtigall war 1 x Brutvogel im zentralen Bereich des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Westteil des Plangebiets und lag somit komplett im Plangebiet.

### Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Nordteil bzw. auch den Offenlandstreifen nördlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

### Stieglitz

Der Stieglitz war 1 x Brutvogel im zentralen Bereich des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Offenlandbereich im Südteil des Plangebiets und lag somit komplett im Plangebiet.

### Zilp Zalp

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Nordteil bzw. auch den Offenlandstreifen nördlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

## **Brutvögel außerhalb Plangebiet**

### Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen in der Brachfläche südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Bachstelze

Die Bachstelze war 1 x Brutvogel in einem Schuppen nordwestlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Bluthänfling (RL BRD 3, RL SA V)

Der Bluthänfling war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen in der Brachfläche südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



### Buchfink

Der Buchfink war 1 x Brutvogel im kleinen Wäldchen südöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in Gehölzstrukturen südwestlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen auch hier außerhalb des Plangebiets.

### Buntspecht

Der Buntspecht war 1 x Nahrungsgast im kleinen Wäldchen südöstlich des Plangebiets. Ein Brutplatz und eine Revier wurden nicht gefunden.

### Dorngrasmücke

Die Dorngrasmücke war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen in der Brachfläche südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Elster

Die Elster war 1 x Brutvogel im kleinen Wäldchen südöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets. Bei dem unbesetzten alten Nest im Baum an der Ziekoer Landstraße, südöstlich des Plangebiets, handelt es sich aufgrund der Bauart und Größe höchstwahrscheinlich um ein altes Wechselnest der Elster. Auch liegen dann Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets.

### Fasan

Der Fasan war 1 x Brutvogel in der Brachfläche südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Feldlerche (RL BRD 3, RL SA 3)

Die Feldlerche war 1 x Brutvogel in der Ackerfläche östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Goldammer

Die Goldammer war 1 x Brutvogel in der Brachfläche südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Grauammer (RL BRD V, RL SA V)

Die Grauammer war 1 x Brutvogel in der Brachfläche südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Grünfink

Der Grünfink war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen in der Brachfläche südwestlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in Gehölzstrukturen östlich der Ziekoer Landstraße südöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen auch hier außerhalb des Plangebiets.

### Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz war 1 x Brutvogel in einem Schuppen westlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



#### Haussperling (RL SA V)

Der Haussperling wurde 6 x als Brutvogel in Gebäuden nördlich und westlich des Plangebiets kartiert. Alle Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen nordwestlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Kohlmeise

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel in einem Baum nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Mauersegler

Der Mauersegler wurde 1 x beim Durchflug von S nach N Richtung westlich des Plangebiets festgestellt. Die Brutplätze lagen im großen leerstehenden Backsteingebäude weiter westlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde 1 x bei Durchflug von SO nach NW östlich des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel im kleinen Wäldchen südöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Nebelkrähe

Die Nebelkrähe wurde 1 x nördlich auf dem Gelände der Team agrar und 1 x östlich auf der Ackerfläche außerhalb Plangebiets als Nahrungsgast festgestellt. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Rauchschwalbe (RL BRD 3, RL SA V)

Die Rauchschwalbe wurde 1 x beim Durchflug von W nach O Richtung nördlich des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel in einem Baum südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel im kleinen Wäldchen südöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in Gehölzstrukturen in der Brachfläche südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Star (RL BRD 3, RL SA V)

Der Star wurde 3 x nördlich auf dem Gelände der Team agrar außerhalb Plangebiets als Nahrungsgast festgestellt. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.



### Zaunkönig

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel im kleinen Wäldchen südöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Zilp Zalp

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel im kleinen Wäldchen südöstlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in Gehölzstrukturen in der Brachfläche südlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

## **Bewertung Brutvögel**

### Vorbelastungen

Als Vorbelastung kann die Lage des Plangebiets am Rand des Siedlungsbereichs von Coswig (Anhalt), angrenzend an die Ziekoer Landstraße, genannt werden.

Eine weitere Vorbelastung stellen die nördlich angrenzende Gewerbefläche sowie die Hochspannungsfreileitung ca. 60 m östlich und der Funkturm ca. 150 m östlich dar.

Es liegen somit verschiedene Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung auswirken.

### Methodik

Zur Bewertung des Brutvogelbestands wird das Plangebiet mit angrenzender Umgebung in drei Teilbereiche (Funktionsräume Wald, Agrarland und Siedlung) nach Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017, eingestuft. Diese Teilbereiche umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf diesen Lebensraum und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

**Indikatorarten** laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- |     |                                           |
|-----|-------------------------------------------|
| I   | avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)     |
| II  | avifaunistisch geringwertig (21-40 %)     |
| III | avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)     |
| IV  | avifaunistisch hochwertig (61-80 %)       |
| V   | avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %) |



Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Bei den im Plangebiet mit angrenzender Umgebung vorgefundenen Vogelarten handelt es sich um häufige bis sehr häufige Vogelarten mit stabilen Beständen in der Region und im Land Sachsen-Anhalt.

Als **Rote Liste Brutvogelarten** wurden Haussperling (RL SA V), Feldlerche (RL BRD 3, RL SA 3), Grauammer (RL BRD V, RL SA V), Rauschwalbe (RL BRD 3, RL SA V) und Star (RL BRD 3, RL SA V), kartiert.

Die anderen festgestellten Vogelarten werden nicht in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt oder der BRD aufgeführt.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger, die sich an derartige Biotope angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln.

Im Folgenden werden drei abgegrenzten Teillebensräume Siedlung, Agrarland und Wald in ihrer Bedeutung als Vogellebensraum beschrieben und bewertet.

## **Teilbereich Siedlung**

### Lage und Kurzbeschreibung

Der Teilbereich Siedlung umfasst die Flächen nördlich und westlich des Plangebiets, da hier dementsprechende Bau- und Nutzungsstrukturen vorhanden sind. Biotoptypisches Artenspektrum.

### Indikatorarten

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling (RL SA V), Mauersegler, Mehlschwalbe (RL BRD 3), Rauschwalbe (RL BRD 3, RL SA V) und Wendehals (RL BRD 3, RL SA 3).

Indikatorarten für den Teilbereich Siedlung wurden nur außerhalb des Plangebiets in Form von Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler und Rauschwalbe festgestellt. Alle 4 Vogelarten waren jedoch keine Brutvögel im Plangebiet, so dass Brutplätze und Reviere außerhalb lagen.

### vorgefundene Vogelarten 8, davon Brutvögel 4

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling (RL SA V) und Klappergrasmücke als Brutvögel bzw. Mauersegler und Rauschwalbe (RL BRD 3, RL SA V) beim Durchflug und Nebelkrähe und Star (RL BRD 3, RL SA V) als Nahrungsgäste.



### Bewertung

Innerhalb des Teilbereichs Siedlung wurden 4 Indikatorarten festgestellt, von den 2 Arten auch Rote Liste Arten waren. Zudem wurde der Star als weitere Rote Liste Art kartiert.

Es sind somit 40 % an Indikatorarten nach BfN 2017 im Siedlungsbereich nördlich und westlich außerhalb des Plangebiets vorhanden. Im Plangebiet erfolgte kein Nachweis.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch gering- bis maximal mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe II-III).

### **Teilbereich Agrarland**

#### Lage und Kurzbeschreibung

Der Teilbereich Agrarland umfasst die größeren Offenlandbereiche im Plangebiet bzw. teilweise südlich sowie die Ackerfläche östlich des Plangebiets.

#### Indikatorarten

Indikatorarten für Agrarland sind Braunkehlchen (RL BRD 2, RL SA 3), Feldlerche (RL BRD 3, RL SA 3), Goldammer, Grauammer (RL BRD V, RL SA V), Heidelerche (RL BRD V, RL SA V), Kiebitz (RL BRD 2, RL SA 2), Neuntöter, (RL SA V), Rotmilan (RL SA V), Steinkauz (RL BRD V), und Uferschnepfe (RL BRD 1, RL SA 1).

Als Indikatorarten für den Teilbereich Agrarland wurden Feldlerche (RL BRD 3, RL SA 3), Goldammer und Grauammer (RL BRD V, RL SA V) kartiert, wobei nur die Goldammer im Plangebiet Brutvogel war.

#### vorgefundene Vogelarten 7, davon Brutvögel 7

Bluthänfling (RL BRD 3, RL SA V), Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche (RL BRD 3, RL SA 3), Goldammer, Grauammer (RL BRD V, RL SA V) und Stieglitz.

### Bewertung

Innerhalb des Teilbereichs Agrarland wurden 3 Indikatorarten festgestellt, von den 2 Arten auch Rote Liste Arten waren. Zudem wurde der Bluthänfling als weitere Rote Liste Art kartiert.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Es sind somit 30 % an Indikatorarten nach BfN 2017 im Teilbereich Agrarland, wobei mit der Goldammer nur 10 % der Indikatorarten auf das eigentliche Plangebiet entfallen bzw. keine Rote Liste Art im Plangebiet nachgewiesen werden konnte.

Der Teilbereich Agrarland wird aus Sicht der Brutvogelfauna für die Fläche des Plangebiets und die Ackerfläche östlich als avifaunistisch geringwertig (Wertstufe II) bzw. der Teilbereich südlich als gering- bis maximal mittelwertig (Wertstufe II-III) eingeschätzt.

### **Teilbereich Wald**

#### Lage und Kurzbeschreibung

Der Teilbereich Wald umfasst die zusammenhängenden Wald- und Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie teilweise südlich bzw. südöstlich des Plangebiets.

#### Indikatorarten

Indikatorarten für Wald sind Grauspecht (RL BRD 2), Kleiber, Kleinspecht (RL BRD 3), Mittelspecht, Schreiadler (RL BRD 1, RL SA 1), Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger und Weidenmeise.



Im Teilbereich Wald war demnach keine Indikatorarten für Wald inner- und außerhalb des Plangebiets vorhanden.

#### vorgefundene Vogelarten 12, davon Brutvögel 10

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilp Zalp.

#### Bewertung

Innerhalb des Teilbereichs Wald wurden keine Indikatorarten und Rote Liste Arten festgestellt, Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg. Der Teilbereich Wald wird aus Sicht der Brutvogelfauna geringwertig (Wertstufe II) eingeschätzt.

#### Rast- und Zugvögel

Relevante Rast- und Zugvögel, wie die störungsempfindlichen Großvogelarten Kraniche, nordische Gänse, Kiebitze, Limikolen oder Sing- und Zwergschwäne, wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorgefunden bzw. sind hier auch nicht zu erwarten, da es sich um aufgelassene, teilweise mit Gehölzen und Wald bestandene, Ruderalfläche Flächen handelt, die an einer Straße bzw. in Nachbarschaft zu Gewerbeflächen und einer Hochspannungsfreileitung liegt.

Wertvollere Bereiche für Rast- und Zugvögel finden sich vor allem im Umfeld der Stadt Coswig (Anhalt) in Form von großflächigen Ackerschlägen im Bereich der höherliegende Flächen sowie Grünlandflächen im, Niederungsbereich der Elbe. Diese Acker- und Grünlandflächen dienen als Rast- und Nahrungsflächen für die o. g. störungsempfindliche Großvogelarten.

#### Bewertung

Das Plangebiet mit unmittelbar angrenzender Umgebung hat für Rast- und Zugvögel keine Bedeutung, da es durch störungsempfindliche Großvogelarten aufgrund der Ruderalflur, Gehölz- und Waldstrukturen nicht nutzbar ist. Theoretisch wäre die Ackerfläche östlich des Plangebiets nutzbar. Da hier jedoch in NW-SO Richtung eine Hochspannungsfreileitung verläuft, ist ebenfalls von einer Meidung auszugehen.

---

### **4.2.3 Amphibien/Reptilien**

Das Plangebiet mit unmittelbar angrenzenden Bereichen wurde an den Kartierungstagen jeweils komplett abgesucht, da aufgrund der offenen Ruderalfläche mit Gehölzstrukturen und der Waldbereiche, mit Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL SA 3), Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL SA V), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*, streng geschützt nach BNatSchG, RL SA 3) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL SA 2) gerechnet werden konnte.

Es wurde hier das gesamte Plangebiet an den Kartierungstagen in 3 m breiten, aneinander angrenzenden Streifen, begangen. Des Weiteren wurden 10 Reptilienbretter (Sonnenplätze/Verstecke) in Form von Gummimatten ausgelegt, die nach jeder Begehung innerhalb des Plangebiets umgelegt wurden, so dass eine großflächige Erfassung stattfand. Weiterhin wurden die besonnten Wald- und Gehölzränder an den Kartierungstagen nochmals gesondert abgesucht, mit dem Ergebnis, dass keine Nachweise von Amphibien oder Reptilien oder erfolgten.

Des Weiteren wurde an den 2 Nachtbegehungen auf rufende Amphibien gehört. Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung erfolgte hier jedoch ebenfalls kein Nachweis.



Zudem wurde zielgerichtet nach Häutungsresten bzw. Natternhemden der Schlingnatter gesucht, mit dem Ergebnis, das auch hier nichts gefunden wurde.

### Bewertung

An den o. g. Begehungsterminen wurden keine Amphibien und Reptilien im Plangebiet mit unmittelbar angrenzender Umgebung vorgefunden, so dass die Fläche augenscheinlich keine Bedeutung besitzt.

---

## **4.2.4 Fledermäuse**

### Quartiersuche

Anfang Februar 2023 wurden die im Plangebiet vorhandenen unbelaubten Bäume auf Baumhöhlen und das Vorhandensein von Winterquartieren in Form einer einmaligen Begehung untersucht. Winterquartiere wurden bei dieser Begehung nicht festgestellt.

Die Baumhöhlen wurden dann während der Begehungen im Frühjahr/Sommer 2023 auf Besatz (Sommerquartiere) überprüft.

Bei der Untersuchung wurden eine ausfahrbare Leiter bis 7 m Höhe, ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W), eine starke Taschenlampe, eine Wärmebildkamera (Night Pearl Scops 25 Pro) sowie eine biegsame Kamera in Form der USB-Endoskopkamera Somikon Snake Scope UEC-2620 (VGA mit Schwanenhals) verwendet. Mit der Taschenlampe wurden nicht einsehbare Hohlräume, Spalten und Baumhöhlen ausgeleuchtet und eingesehen. Bereiche, die nicht einsehbar waren, wurden mit der Endoskopkamera und der Wärmebildkamera untersucht.

Mit dem Fernglas wurden nicht erreichbare Baumbereiche auf Baumhöhlen, Hohlräume oder Spalten abgesucht. Alle vorgefundenen Baumhöhlen, Hohlräume und Spalten wurden zielgerichtet nach Fraßresten, alten Nestern bzw. Kot gesucht, um so auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren oder Nistplätzen höhlenbrütender Arten, schließen zu können.

Die vorgefundenen Baumhöhlen war jedoch mit 2 x mit der Blaumeise und 1 x mit der Kohlmeise besetzt bzw. war die eine Baumhöhle unbesetzt, so dass hier kein Sommerquartier von Fledermäusen vorgefunden wurde.

### Begehung mit Fledermausdetektor

Im Sommer 2023 einmalige Begehung mit einem Fledermausdetektor der Marke Batlogger M der Elekon AG, Wärmebildkamera (Night Pearl Scops 25 Pro) und Nachtsichtgerät (Nightspotter Photonis MR 2.0) zur Dämmerungs- und Nachtzeit.

Mit dem Fledermausdetektor wurde die Fledermausart festgestellt. Zur Beobachtung und Erkennung der Anzahl der Fledermäuse und zur Bestimmung der Flugrichtung wurden nach Eintritt der Dämmerung eine Wärmebildkamera und ein Nachtsichtgerät verwendet, die auch bei starker Dunkelheit eine Erkennung von Quartieren (Wärmequellen) bzw. Beobachtung von fliegenden Fledermäusen relativ sicher ermöglichen.

### Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Die Zwergfledermaus ist die häufigsten nachgewiesene Fledermausart in Deutschland, wobei sie in Brandenburg vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art darstellt (MLUV 2008a, DOLCH & TEUBNER 2008).

Die Art ist im Land Brandenburg nicht gefährdet, steht aber auf Vorwarnliste. Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Vernichtung von Quartieren durch Sanierungsarbeiten an Gebäuden, der Fällung von Altbäumen in Wäldern und der Tötung im Straßenverkehr, durch Windkraftanlagen sowie durch Katzen (DOLCH & TEUBNER 2008).



Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen inner- und außerhalb des Siedlungsbereichs, in Parkanlagen, offener Landschaft, Gärten und Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar. Im Siedlungsbereich erfolgt die Jagd in parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen (MUNLV 2007). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, gehölzbegleitete Wege, Waldränder und Alleebäume gebildet. Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3–5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf (PETERSEN et al. 2004).

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

#### Nachweise

Es wurden am Begehungstag 3 Zwergfledermäuse beobachtet, die aus Richtung des westlich leerstehenden großen Backsteingebäudes kamen und nördlich des Plangebiets in ca. 20-30 m Höhe jagend über das Gelände der Team agrar flogen. Wahrscheinlich ist in diesem großen Backsteingebäude das Sommerquartier.

#### Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die bevorzugt Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, aber auch Parkanlagen, Baum bestandene Flussufer und Teichränder, Alleen sowie Einzelbäume im Siedlungsbereich bewohnt (LFUG & NABU 1999).

Als Jagdgebiet werden offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, bevorzugt. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Waldlichtungen, Parks, abgeerntete Wiesen und Äcker sowie beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können von 2 km bis über 10 km von den Quartieren entfernt sein (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, MESCHEDE & HELLER 2002, MUNLV 2007).

Strecken- und Jagdflüge erfolgen in großer Höhe meist über den Baumkronen (10-50 m) und sind größtenteils nicht strukturgebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, BRINKMANN et al. 2008, MESCHEDE & HELLER 2002).

Die Art kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund der Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte.

#### Nachweise

Der Große Abendsegler flog mit 2 x Exemplaren aus Richtung Osten, in einer Höhe von ca. 100 m jagend, südlich am Plangebiet vorbei. Das Quartier liegt hier höchstwahrscheinlich im Waldgebiet östlich der B107.

Weitere Fledermäuse wurden während der Begehung nicht festgestellt bzw. konnte auch kein Fledermausquartier im Plangebiet festgestellt werden.

#### Bewertung

Fledermausquartiere wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Aufgrund der Ergebnisse kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet mit unmittelbar angrenzender Umgebung keine essentielle und demnach nur eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse hat, da es nur als Jagd- und Nahrungshabitat bzw. zum Überflug genutzt wird.



---

## 5. Prüfung auf Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

---

### Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

#### Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

#### Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.). Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

#### 1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

#### 2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).



## Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL SA	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	PG/U
Bachstelze (Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04-M08	-	-	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	PG
<b>Bluthänfling (Bv)</b>	<b>Fringilla coelebs</b>	<b>F</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>A04-A09</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	-	+	<b>U</b>
Buchfink (Bv)	Carduelis cannabina	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U
Buntspecht (Ng)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	-	U
Dorngrasmücke (Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	-	PG/U
Elster (Bv)	Pica pica	F	2a	3	-	A01-M09	-	-	-	-	U
Fasan (Bv)	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
<b>Feldlerche (Bv)</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>B</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>A04-M08</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	-	+	<b>U</b>
Goldammer (Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	PG/U
<b>Graumammer (Bv)</b>	<b>Emberiza calandra</b>	<b>B</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>A03-E08</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	-	+	<b>U</b>
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03-A-09	-	-	-	-	U
<b>Hausperling (Bv)</b>	<b>Passer domesticus</b>	<b>H, F</b>	<b>2a</b>	<b>3</b>	-	<b>E03-A09</b>	-	<b>V</b>	-	-	<b>U</b>
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	U
Mauersegler (Df)	Apus Apus	H	1, 3	2	-	E04-E09	-	-	-	-	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL SA	B Art SchV	EG VS RL	FO
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	U
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	PG
Nebelkrähe (Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	U
<b>Rauchschwalbe (Df)</b>	<b>Hirundo rustica</b>	<b>N</b>	<b>1, 3</b>	<b>2</b>	<b>x</b>	<b>A04-A10</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	-	+	<b>U</b>
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	PG/U
<b>Star (Ng)</b>	<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>H</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>X</b>	<b>E02-A08</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	-	-	<b>U</b>
Stieglitz (Bv)	Carduelis carduelis	B, N	1	1	-	A04-A09	-	-	-	-	PG
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG/U

### Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

### Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

### **Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten**

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,



- Beeinträchtigung lokaler Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

---

## **Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1**

### **Greifvögel**

#### **Mäusebussard**

Der Mäusebussard wurde 1 x beim Durchflug in SO-NW Richtung östlich des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Eine Nahrungssuche im Plangebiet konnte nicht beobachtet werden. Beim Mäusebussard handelt es sich um eine mäßig häufige Art in Sachsen-Anhalt, mit stabilen Beständen. In der Region kann der Mäusebussard jedoch als häufig bezeichnet werden. Ein Schutz nach Roter Liste besteht nicht. Beeinträchtigungen des Mäusebussards sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung keine Nistplätze oder Reviere hat.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für den Mäusebussard nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **Höhlen/Halbhöhlenbrüter**

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Hausrotschwanz, Haussperling (RL SA V), Kohlmeise, Mauersegler, Rauschwalbe (RL BRD 3, RL SA V) und Star (RL BRD 3, RL SA V)

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Diese Vogelarten gelten in Sachsen-Anhalt und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei bei Rauschwalbe und Star ein Rückgang zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Land- und Forstwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme und im Plan Nr. 1 Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Bachstelze, Buntspecht, Hausrotschwanz, Haussperling (RL SA V), Mauersegler, Rauschwalbe (RL BRD 3, RL SA V) und Star (RL BRD 3, RL SA V) waren im Plangebiet keine Brutvögel. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb. Somit ist bei diesen Vogelarten keine Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch das geplante Bauvorhaben ist aufgrund von Gehölzfällungen im Plangebiet mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelarten zu rechnen:

- 2 x Blaumeise in 2 Bäumen im Westteil des Plangebiets sowie
- 1 x Kohlmeise in einem Baum im Nordwestteil des Plangebiets.

Somit ist hier von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Um in Bezug auf Blaumeise und Kohlmeise einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermieden, werden, was sich wie folgt darstellt:



### Regelung für die Wald- und Gehölzentfernungen

Bei Wald- und Gehölzentfernungen im Plangebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher sind die beantragten Gehölze nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen (z. B. ökologische Baubegleitung). Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

### CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung der Bäume mit den Brutplätzen der Blaumeise und der Kohlmeise sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden entfernten Brutplatz sind zwei artgerechte Nistkästen im oder im direkten Umfeld des Plangebietes aufzuhängen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Vogelkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Kästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Kästen sind zu ersetzen. Die Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist. Aufgrund der Kartierungsergebnisse sind demnach 6 Nistkästen (2 x Blaumeise und 1 x Kohlmeise) im Plangebiet anzubringen.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Rauschwalbe und Star, unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

#### Amsel, Buchfink und Ringeltaube

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- oder Buschbrüter. Diese Vogelarten gelten in Sachsen-Anhalt und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Land- und Forstwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse. Der Schutz des Nistplatzes von erlischt bei Amsel, Buchfink und Ringeltaube nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.



Buchfink und Ringeltaube waren im Plangebiet keine Brutvögel. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb. Somit ist bei diesen Vogelarten keine Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Amsel war 1 x Brutvogel in einem Strauch im Ostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie einen Teilbereich südlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets und wurde von der Amsel genutzt.

Die Planung sieht die komplette Entfernung aller Gehölzstrukturen im Plangebiet vor, so dass mit Beeinträchtigungen des Brutplatzes und des Reviers der Amsel zu rechnen ist. Um hier Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden Vermeidungsmaßnahmen in Form der Regelung für Wald- und Gehölzentfernungen festgesetzt (siehe Punkt 6. spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Durch die Gehölzentfernung wird der Brutplatz der Amsel entfernt und das Revier teilweise beeinträchtigt. Da es sich bei der Amsel um eine Vogelart handelt, die jährlich neue Nester baut und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelart besiedelt wurden bzw. ein Revierteil der Amsel schon außerhalb des Plangebiets liegt, ist ein Ausweichen der Amsel in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für die Art nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelart entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden wurden.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Art, da sie sich schon vorher, trotz angrenzender Siedlungstätigkeit und Verkehr, im Plangebiet angesiedelt hat und somit Störungen toleriert.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für die Amsel, die beide keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Population sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben wird. Somit sind für die Amsel keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren wird die Amsel, als gehölzbrütende Vogelart, von den Ausgleichspflanzungen für die Gehölzentfernungen profitieren, da durch diese Kompensationspflanzungen neue potentielle Nistplätze entstehen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Amsel, Buchfink und Ringeltaube, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



## **Bodenbrüter der Wälder und Gehölze**

### **Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp**

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Sachsen-Anhalt und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Land- und Forstwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse. Der Schutz des Nistplatzes von erlischt bei Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Der Zaunkönig war im Plangebiet kein Brutvogel. Das Revier lag ebenfalls außerhalb. Somit ist bei dieser Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Nachtigall war 1 x Brutvogel im zentralen Bereich des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Westteil des Plangebiets und lag somit komplett im Plangebiet.

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Nordteil bzw. auch den Offenlandstreifen nördlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Nordteil bzw. auch den Offenlandstreifen nördlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

Durch die Gehölzentfernung werden die Brutplätze von Nachtigall, Rotkehlchen und Zilp Zalp entfernt und die Reviere vollständig (Nachtigall) oder teilweise (Rotkehlchen, Zilp Zalp) beeinträchtigt. Da es sich bei der Nachtigall, Rotkehlchen und Zilp um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden (Nachtigall) bzw. ein Revierteil von Rotkehlchen und Zilp Zalp schon außerhalb des Plangebiets liegt, ist ein Ausweichen dieser drei Vogelarten in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für Nachtigall, Rotkehlchen und Zilp nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden wurden (siehe Punkt 6. spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da sie sich schon vorher, trotz Siedlungstätigkeit und Verkehr im Plangebiet, angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für Nachtigall, Rotkehlchen und Zilp, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste B Sachsen-Anhalts und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.



Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Nachtigall, Rotkehlchen und Zilp keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren werden Nachtigall, Rotkehlchen und Zilp, als gehölzbrütende Vogelarten, von den Ausgleichspflanzungen für die Gehölzentfernungen profitieren, da durch diese Kompensationspflanzungen neue potentielle Nistplätze entstehen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Nachtigall, Rotkehlchen Zaunkönig und Zilp, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen**

#### **Elster, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe**

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Diese Vogelarten bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes bei Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Elster nutzt ein System in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers.

Diese Vogelarten gelten in Sachsen-Anhalt und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Land- und Forstwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme und im Plan Nr. 1 Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Elster, Grünfink, Klappergrasmücke und Nebelkrähe waren im Plangebiet keine Brutvögel. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb. Somit ist bei diesen Vogelarten keine Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Goldammer war 1 x Brutvogel im zentralen Bereich des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung, den Offenlandbereich im Südteil des Plangebiets bzw. auch einen Teil des Offenlandbereichs südlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Ostteil bzw. auch den Offenlandstreifen nördlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets. Des Weiteren war sie 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen im Westteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Westteil bzw. auch die Offenlandfläche westlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.



Durch die Gehölzentfernung werden die Brutplätze von Goldammer und Mönchsgrasmücke entfernt und die Reviere teilweise beeinträchtigt. Da es sich bei der Goldammer und Mönchsgrasmücke um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. ein Revierteil von Goldammer und Mönchsgrasmücke schon außerhalb des Plangebiets liegt, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für Goldammer und Mönchsgrasmücke nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden wurden (siehe Punkt 6. spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da sie sich schon vorher, trotz Siedlungstätigkeit und Verkehr im Plangebiet, angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für Goldammer und Mönchsgrasmücke, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Goldammer und Mönchsgrasmücke keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren werden Goldammer und Mönchsgrasmücke, als gehölzbrütende Vogelarten, von den Ausgleichspflanzungen für die Gehölzentfernungen profitieren, da durch diese Kompensationspflanzungen neue potentielle Nistplätze entstehen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Elster, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft**

**Bluthänfling (RL BRD 3, RL SA V), Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche (RL BRD 3, RL SA 3), Grauammer (RL BRD V, RL SA V) und Stieglitz**

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie gelten in Sachsen-Anhalt und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei Bluthänfling, Feldlerche und Grauammer ein Rückgang zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben. Sie bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.



Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Land- und Forstwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme und im Plan Nr. 1 Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Bluthänfling (RL BRD 3, RL SA V), Fasan, Feldlerche (RL BRD 3, RL SA 3) und Grauammer (RL BRD V, RL SA V) waren im Plangebiet keine Brutvögel. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb. Somit ist bei diesen Vogelarten keine Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Dorngrasmücke war 1 x Brutvogel in einem Strauch im Nordostteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Ostteil bzw. auch den Offenlandstreifen nördlich des Plangebiets. Ein Teil des Reviers lag somit außerhalb des Plangebiets.

Der Stieglitz war 1 x Brutvogel im zentralen Bereich des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie den Offenlandbereich im Südteil des Plangebiets und lag somit komplett im Plangebiet.

Durch die Gehölzfernung werden die Brutplätze von Dorngrasmücke und Stieglitz entfernt und die Reviere vollständig (Stieglitz) oder teilweise (Dorngrasmücke) beeinträchtigt. Da es sich bei der Dorngrasmücke und Stieglitz um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden (Stieglitz) bzw. ein Revierteil der Dorngrasmücke schon außerhalb des Plangebiets liegt, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für Dorngrasmücke und Stieglitz nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden wurden (siehe Punkt 6. spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da sie sich schon vorher, trotz Siedlungstätigkeit und Verkehr, im Plangebiet angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für Dorngrasmücke und Stieglitz, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts und Deutschlands besitzen, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für Dorngrasmücke und Stieglitz keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.



Des Weiteren werden Dorngrasmücke und Stieglitz, als gehölzbrütende Offenlandarten, von den Ausgleichspflanzungen für die Gehölzentfernungen profitieren, da durch diese Kompensationspflanzungen neue potentielle Nistplätze entstehen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bluthänfling (RL BRD 3, RL SA V), Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche (RL BRD 3, RL SA 3), Grauammer (RL BRD V, RL SA V) und Stieglitz, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Rast- und Zugvögel**

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt, aufgrund der Sport- und Schulnutzung, der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches von Nauen, in unmittelbarer Nachbarschaft zu vier Straßen, auch keine geeignete Fläche dar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

---

### **Amphibien/Reptilien**

Amphibien/Reptilien wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Fledermäuse**

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die Regelungen für Wald- und Gehölzentfernungen stellen auch eine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse dar.

Durch die Beseitigung von Wald- und Gehölzstrukturen sowie die Überschirmung der Fläche mit der PVA kann sich das Jagdgebiet strukturgebunden jagender Fledermausarten, wie z. B. der Zwergfledermaus, verkleinern. Das wird jedoch als unerhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt, da durch die Ausgleichsmaßnahmen unterhalb der PVA extensiv genutztes Grünland bzw. in der Region Gehölzstrukturen für die Wald- und Gehölzbeseitigungen neu angelegt werden, was zu einer Verbesserung des Lebensraums vor allem für Insekten führt und somit auch für Fledermäuse eine Aufwertung bewirkt, da sich das Nahrungsangebot verbessert. Zudem gibt es in der Umgebung des Plangebiets Grün- und Gehölzstrukturen sowie Ackerflächen, die als Jagdgebiet durch Fledermäuse genutzt werden können.

Da der Große Abendsegler größtenteils nicht strukturgebunden im freien Luftraum jagt, sind Beeinträchtigungen der Art nicht zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Fledermäuse, bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers ist demnach nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



## 6. Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

### Vögel

#### Regelung für die Wald- und Gehölzentfernungen

Bei Wald- und Gehölzentfernungen im Plangebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher sind die beantragten Gehölze nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen (z. B. ökologische Baubegleitung). Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

#### CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung der Bäume mit den Brutplätzen der Blaumeise und der Kohlmeise sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden entfernten Brutplatz sind zwei artgerechte Nistkästen im oder im direkten Umfeld des Plangebietes aufzuhängen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Vogelkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Kästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Kästen sind zu ersetzen. Die Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist. Aufgrund der Kartierungsergebnisse sind demnach 6 Nistkästen (2 x Blaumeise und 1 x Kohlmeise) im Plangebiet anzubringen.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

### Amphibien/Reptilien

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

### Fledermäuse

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

### Ökologische Baubegleitung

Es wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgeschlagen. Diese sollte insbesondere sicherstellen, dass die in der Baugenehmigung verfassten Nebenbestimmungen umgesetzt und die Bauarbeiten naturschutzfachlich begleitet werden. Eine entsprechende Dokumentation sollte durch die ÖBB erarbeitet werden und nach Abschluss der Arbeiten der UNB LK Wittenberg übergeben werden.



## Weitere Vermeidungsmaßnahmen

### Bewirtschaftungsauflagen des Extensivgrünlandes innerhalb des Plangebiets

Nach der Anlage des extensiv genutztes Grünland unterhalb der PVA sollten folgende Bewirtschaftungsauflagen im Plangebiet gelten:

- Verbot des Aufbringens von synthetischem Dünger,
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel,
- Umbruchverbot des Grünlandes und der Blühstreifen.

### Niederschlagswasser

Das von den PVA-Elementen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zur Versickerung zu bringen.

### Einzäunung

Der Stab- oder Maschenabstand der geplanten Einzäunung sollte mindestens 5-10 cm betragen, um Anflugopfer zu vermeiden. Es sind stark visuell negativ wirkende, helle Zaunanstriche bzw. – beschichtungen zu vermeiden.

### Weitere Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

### Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen nach der Anlage und während des Betriebs

Nach der vorliegenden Planung ist eine nächtliche Beleuchtung des geplanten Bauvorhabens durch Lampen nicht vorgesehen.

Sollte aus derzeit nicht bekannten Gründen eine Beleuchtung installiert werden, sind folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Tierwelt durchzuführen:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

### Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen



---

## 7. Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen

### Wald- und Gehölzentfernung

Für die beseitigten Wald- und Gehölzstrukturen ist ein gleichwertiger Ausgleich in der Region zu erbringen.

### Anlage Extensivgrünland

Innerhalb des Plangebiets ist unterhalb der PVA und in den unbebauten Bereichen extensiv genutztes Grünland durch Neuansaat von Landschaftsrasen anzusäen. Es ist eine gebietsheimische standortgerechte RSM 7.1.2 Saatgutmischung zu verwenden.



---

## 8. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2005 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2015

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)



---

## 9. Anlagen

---

### 9.1 Fotodokumentation

---



Bild 1: Blick von Ost nach West über das Plangebiet



Bild 2: Blick von Nord nach Süd über das Plangebiet



Bild 3: Blick von Süd nach Nord über das Plangebiet



Bild 4: Blick aus dem Zentrum des Plangebiets nach Osten



Bild 5: Waldfläche im Nordwestteil



Bild 6: Blick aus dem Zentrum des Plangebiets nach Westen



Bild 7: Beton-Halbschalen im Südteil



Bild 8: Müll



Bild 9: Blick entlang der Nordseite des Plangebiets



Bild 10: Blick entlang der Ostseite des Plangebiets auf Ziekoer Straße mit Radweg



Bild 11: Blick entlang der Südseite des Plangebiets



Bild 12: Leerstehende Gewerbefläche westlich des Plangebiets



Bild 13: Blick von Norden über die große Offenlandfläche im zentralen Bereich



Bild 14: Blick von Osten über die große Offenlandfläche im zentralen Bereich



Bild 15: Ausgelegte Matten in der hohen Vegetation zum Nachweis der Zauneidechse



Bild 16: Waldfläche im Nordwestteil



Bild 17: Bruthöhle Kohlmeise



Bild 18: Bruthöhle Blaumeise



Bild 19: unbesetzte Bruthöhle



Bild 20: Untersuchte Baumspalte ohne Fledermausquartier oder Nest



Bild 21: Müll unterhalb der Beton-Halbschalen



Bild 22: Nachtbegehung Brutvögel und Amphibien



Bild 23: Detektorbegehung Fledermäuse



Bild 24: Endoskopkamera, Bat Detektor, Nachtsichtgerät und Wärmebildkamera für Fledermausuntersuchung

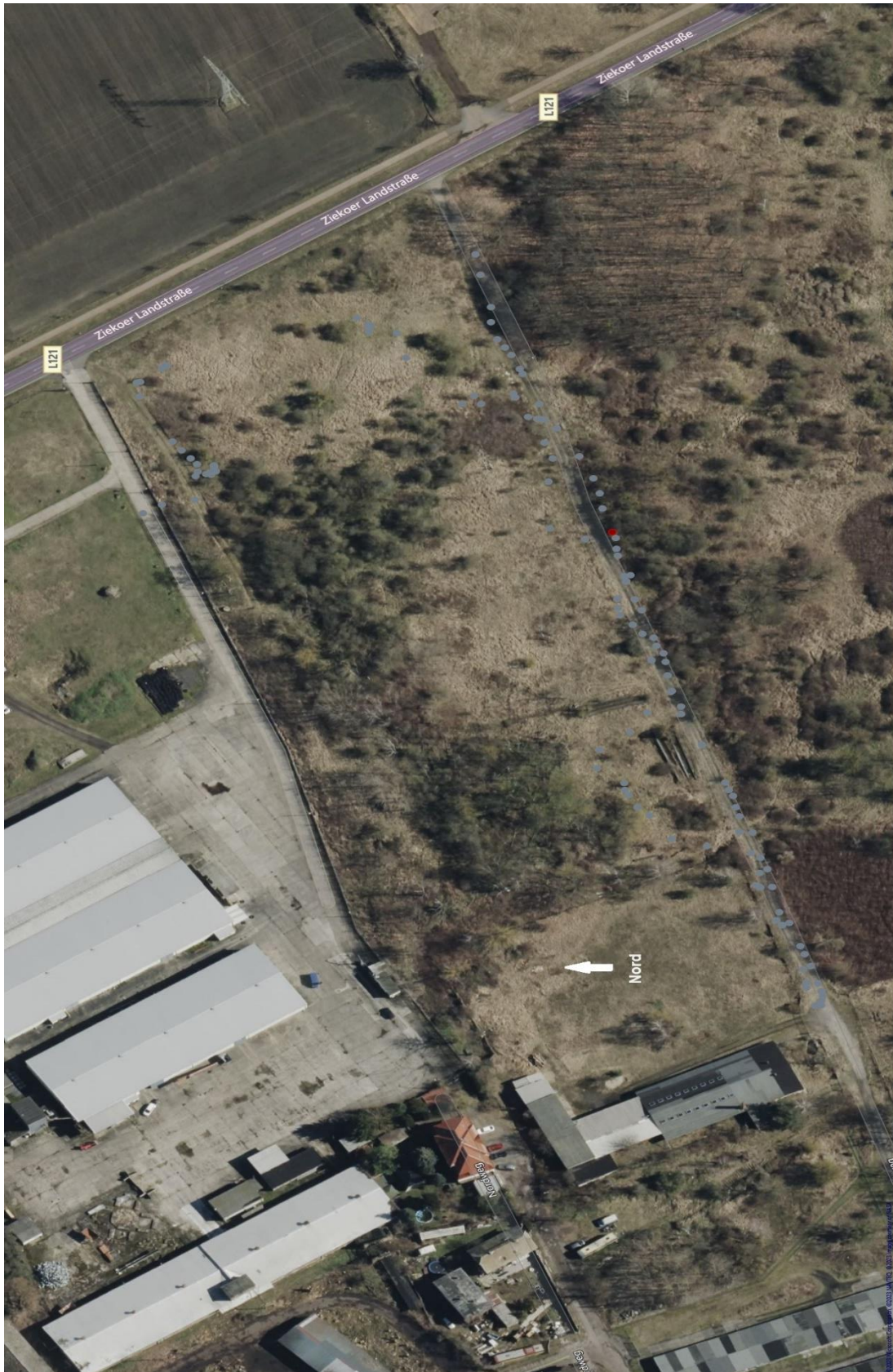


Bild 25: Laufstrecke Detektorbegehung Fledermäuse



---

## 9.2 Kartenteil